

Ordnung
für das Studium des Faches Deutsch
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
gemäß § 47 LPO
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 30. Oktober 1998

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten und Nachweise der Studienleistungen
- § 9 Inhalt, Umfang und Aufbau des Grundstudiums
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Inhalt, Umfang und Aufbau des Hauptstudiums
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- § 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 14 Ergänzungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- § 15 Freiversuch
- § 16 Studienplan
- § 17 Studienberatung
- § 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 19 Erweiterungsprüfung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1998 (GV.NW. S. 466), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754) zuletzt geändert durch Achte Änderungsverordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524) das Studium des Faches Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe 1 gemäß § 47 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse

(1) Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen (Latinum) und einer modernen Fremdsprache. Das Latinum wird durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Reifezeugnis auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.1979 (GV.NW. Seite 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.1993 (GV.NW. Seite 243), nachgewiesen. Die Kenntnisse einer modernen Fremdsprache müssen mindestens zwei Jahre Schulunterricht umfassen oder durch Teilnahme an zwei aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten nachgewiesen werden.

(2) Die erforderlichen Kenntnisse sind bis zum Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium insgesamt besteht aus mindestens zwei Fächern sowie der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudiendauer von acht Semestern. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und soll frühestens zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO).

Die Prüfungsleistungen in den Fächern und in Erziehungswissenschaft sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudienzeit erbracht werden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LPO).

(2) Das Studium des Faches Deutsch umfaßt gemäß § 41 LPO im Rahmen der Regelstudiendauer von acht Semestern 60 Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters (Semesterwochenstunden: SWS). 34 SWS müssen in bestimmten in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten pflichtgemäß erbracht werden, weitere 26 SWS sind von den Studierenden aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten zu wählen (Wahlpflichtbereich). Das Grundstudium umfaßt ca. 32 SWS, das Hauptstudium ca. 28 SWS.

(3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzlich 6 - 8 SWS im Hauptstudium zu besuchen (§47 Abs. 2 LPO). Dabei sind stufenspezifische fachdidaktische Schwerpunkte zu setzen.

§ 6

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten die Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II/I selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis (Sprecherziehung).

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

- | | |
|-------------------------|---|
| A Sprachwissenschaft | <ul style="list-style-type: none"> 1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der deutschen Sprache 5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache 6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache. |
| B Literaturwissenschaft | <ul style="list-style-type: none"> 1 Theorien, Modelle, Methoden (z.B. auch 2 Gattungen und Formen 3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500 4 Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800 5 Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart 6 Autorinnen und Autoren und Werke. |

C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Curriculum Deutsch
	3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht
	4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht.
D Sprachpraxis	

(3) Nach der Gliederung des Faches an der Universität Bonn verteilen sich die Teilgebiete A 1-6 und B 3 auf die Abteilung Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur (Germanistik I), die Teilgebiete B 1-2 und B 4-6 auf die Abteilung Neuere deutsche Literatur (Germanistik II).

§ 8

Lehrveranstaltungsarten und Nachweise der Studienleistungen

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Seminare im Grundstudium sind Einführungen, Übungen, Lektürekurse und Proseminare. Einführungen, Übungen und Lektürekurse dienen der Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Studierenden erwerben dabei Fertigkeiten und üben Methoden ein, erarbeiten, präsentieren und diskutieren eigene Beiträge. In den Proseminaren arbeiten sich die Studierenden in die Gegenstände, Methoden und Konzepte des Faches ein.

(3) In Haupt- und Oberseminaren sowie in Seminaren für Examenskandidaten erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

(4) Auf Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule vornehmlich in Bibliotheken und Archiven erteilt.

(5) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht.

(6) Anforderungen für Leistungsnachweise:

- im Grundstudium:

Einführung in die synchrone Sprachwissenschaft anhand der deutschen Gegenwartssprache oder Einführung in das Mittelhochdeutsche: eine Klausur

Proseminare: je eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten

- im Hauptstudium:

Hauptseminare: je eine schriftliche Hausarbeit

(7) Die Anforderungen für qualifizierte Studiennachweise legen die Leiterinnen und Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Einklang mit § 8 LPO zu Semesterbeginn fest.

(8) Teilnahmebescheinigungen werden aufgrund regelmäßiger aktiver Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausgestellt.

(9) Als Belegnachweise gelten die von den Studierenden in die Studiendokumentationsseiten (Belegbögen) eingetragenen und besuchten Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen).

§ 9

Inhalt, Umfang und Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches Deutsch. Es wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Das Grundstudium soll in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen sein. Es umfaßt insgesamt 32 Semesterwochenstunden. Davon sind 18 SWS Pflichtveranstaltungen und 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen.

Von den Pflichtveranstaltungen entfallen auf die

Abteilung Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur: 10 SWS

und auf die

Abteilung Neuere deutsche Literatur: 8 SWS.

(2) Pflichtveranstaltungen:

Abteilung Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur:

- a) Einführung in die synchrone Sprachwissenschaft anhand der deutschen Gegenwartssprache (2 SWS)
- b) Einführung in das Mittelhochdeutsche (2 SWS)
- c) Einführung in die historische Sprachbetrachtung ausgehend vom Althochdeutschen (2 SWS)
- d) Proseminar (wahlweise sprachwissenschaftlich oder literaturwissenschaftlich) (2 SWS)
- e) eine Lehrveranstaltung in demjenigen Bereich, der nicht durch das Proseminar (mit Leistungsnachweis) abgedeckt ist, und zwar entweder linguistisch-gegenwartssprachlich oder mediävistisch-literaturwissenschaftlich (2 SWS).

Zwei Leistungsnachweise sind in den Lehrveranstaltungen a) oder b) durch eine Klausur, in der Lehrveranstaltung d) durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Die Teilnahmebescheinigungen sind in den nicht durch Leistungsnachweis abgedeckten Lehrveranstaltungen a) - e) zu erbringen.

Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in die synchrone Sprachwissenschaft anhand der deutschen Gegenwartssprache" (a) obligatorisch.

Die Lehrveranstaltungen a) - d) sollen in der Regel in dieser Reihenfolge besucht werden.

Die zulässigen Kombinations- und Parallelisierungsmöglichkeiten der Lehrveranstaltungen gibt das Seminar in geeigneter Form bekannt.

Abteilung Neuere deutsche Literatur:

- a) Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturwissenschaft I (2 SWS)
- b) Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturwissenschaft II (2 SWS)
- c) Proseminar I (2 SWS)
- d) Proseminar II (2 SWS)

Das Proseminar I ist mit einem Leistungsnachweis auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit abzuschließen. Die Lehrveranstaltungen a), b) und d)

sind mit einem Teilnahmechein nachzuweisen. Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ist die Lehrveranstaltung a) obligatorisch.

Die Lehrveranstaltungen a) - d) sollen in der Regel in dieser Reihenfolge besucht werden.

Die zulässigen Parallelisierungsmöglichkeiten der Lehrveranstaltungen gibt das Seminar in geeigneter Form bekannt.

(3) Der Wahlpflichtbereich umfaßt 14 SWS aus den Bereichen A und B gemäß § 7 der Studienordnung. Die Studierenden haben unter allen Veranstaltungen des Grundstudiums (Vorlesungen, Übungen, Kurse, Proseminare) die freie Wahl, sofern sie die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen. Unter den gewählten Lehrveranstaltungen müssen eine Vorlesung zur Sprachwissenschaft (A), eine zur deutschen Literatur von den Anfängen bis etwa 1500 (B 3) und zwei zur neueren Literatur (B ohne B3) sein. Diese Lehrveranstaltungen geben darüber hinaus eine erste Möglichkeit, Schwerpunkte nach eigenem Interesse zu bilden.

Unter den gewählten Veranstaltungen soll eine Einführung in die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sein (§ 7, Abs. 5 LPO).

Im Bereich A wird die wahlweise Teilnahme an Einführungen in das Gotische, Altnordische, Altsächsische oder Mittelniederländische, die im Wechsel angeboten werden, empfohlen. Empfohlen wird auch die Teilnahme an Sprachkursen zum Niederländischen, Dänischen, Schwedischen, Norwegischen, Isländischen; sie dienen im Rahmen eines Germanistikstudiums der Erweiterung des Blickes auf andere germanische Sprachen. Empfohlen wird für den Bereich B3 die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die in den Umgang mit der Literatur des Mittelalters einführt ("Kursorische Lektüre").

Für den Bereich B ohne B3 wird die Teilnahme an einer literarischen Übung oder einer Übung zur Medienpraxis empfohlen.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, die mit dem 4., spätestens mit dem 5. Fachsemester abgelegt sein soll. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches erarbeitet und angeeignet haben, das für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums in dem gewählten Studiengang erforderlich ist.

(2) Die Zwischenprüfung wird gemäß den Bestimmungen der Ordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. November 1997 (Zwischenprüfungsordnung) durchgeführt. Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät.

Im übrigen wird für Ziel, Umfang und Art der Prüfung sowie ihre Bewertung auf Anhang C und den § 12 der Zwischenprüfungsordnung verwiesen.

§ 11

Inhalt, Umfang und Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches Deutsch auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches (§ 8 Abs. 1 LPO). Ziel des Hauptstudiums ist es, die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur systematischen Beschäftigung mit verschiedenen Problemstellungen des Faches zu befähigen. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines mit 6 SWS vertieft zu studieren ist. In diesem ist einer der geforderten Leistungsnachweise zu erwerben. Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

Das Hauptstudium umfaßt insgesamt 28 SWS. Davon sind 16 SWS Pflichtveranstaltungen und 12 SWS Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Die **Pflichtveranstaltungen** im Umfang von 16 SWS verteilen sich auf die Bereiche A, B, C und D (gemäß § 7 dieser Studienordnung) wie folgt:

In den Bereichen A und B:

- a) ein Hauptseminar aus A ohne A 4 (2 SWS)
- b) ein Hauptseminar aus A 4 / B 3 (2 SWS)
- c) ein Hauptseminar aus B ohne B 3 (2 SWS)

Im Bereich C:

- d) eine Einführung in die Sprachdidaktik (C 3) (2 SWS)
- e) eine Einführung in die Literaturdidaktik (C 4) (2 SWS)
- f) ein Hauptseminar (2 SWS)
- g) Schulpraktische Studien (2 SWS)

Im Bereich D:

- h) eine Übung zur Sprachpraxis (2 SWS)

In den acht Lehrveranstaltungen sind drei Leistungsnachweise, zwei qualifizierte Studiennachweise, zwei Teilnahmescheine und der Nachweis der schulpraktischen Studien zu erbringen.

Von den drei *Leistungsnachweisen* muß einer in B ohne B3 erworben werden und ein weiterer in einem Hauptseminar aus dem Bereich C. Der dritte Leistungsnachweis kann entweder in A ohne A4 oder in A4/B3 erworben werden.

Von den zwei *qualifizierten Studiennachweisen* muß einer in einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich D erworben werden. Der zweite qualifizierte Studiennachweis kann entweder in A ohne A4 oder in A4/B3 erworben werden. A ohne A4 muß gewählt werden, wenn der dritte Leistungsnachweis in A 4/ B 3 erworben wurde, und es muß A 4/ B 3 gewählt werden, wenn der dritte Leistungsnachweis in A ohne A 4 erworben wurde.

Die zwei *Teilnahmescheine* sind im Bereich C zu erbringen; gefordert ist je ein Teilnahmeschein aus einer 'Einführung in die Sprachdidaktik' und einer 'Einführung in die Literaturdidaktik'. Außerdem ist in Bereich C auch der Nachweis der Schulpraktischen Studien zu erbringen.

Die Lehrveranstaltungen d), e), g) und h) können schon während des Grundstudiums absolviert werden.

(3) Die Schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Deutsch als mindestens zweistündige Veranstaltung einbezogen. Zu ihren Formen und Anforderungen wird auf § 6 LPO verwiesen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu einem fachdidaktischen Hauptseminar (Absatz 2, f) ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen d) und e), die in Absatz 2 genannt wurden.

(5) Die **Wahlpflichtveranstaltungen** im Umfang von 12 SWS sind aus den Bereichen A, B und C (gemäß § 7 dieser Studienordnung) zu wählen.

Unter angemessener Berücksichtigung der Teilgebiete sollen die Studierenden Schwerpunkte nach eigenem Interesse bilden. Empfohlen wird der Besuch von je einer Vorlesung aus dem Bereich A ohne A4 und dem Bereich A4/B3 sowie von 2 Vorlesungen aus dem Bereich B ohne B3. Empfohlen wird weiterhin die Teilnahme an einem zweiten Hauptseminar aus dem Bereich der vertieften Studien, an einem Seminar für Examenskandidaten und an einer weiteren Lehrveranstaltung aus dem Bereich C.

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Zeugnis der Zwischenprüfung der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gemäß § 41 Abs. 4 LPO und die in § 11 Abs. 2 genannten weiteren Studiennachweise vorzulegen.

(2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach den §§ 7, 9, 10 und 11 dieser Studienordnung und wird durch das Studienbuch oder die Studiendokumentationsseiten (Belegbögen) belegt. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist im Hauptstudium das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines mit 6 SWS vertieft studiert sein muß.

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist an das zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln, Außenstelle Bonn zu richten. Dem Antrag sind, neben anderen Unterlagen (siehe § 14 LPO), der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung, ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen. Die Zulassung kann frühestens im 6. Fachsemester beantragt werden. Der Ergänzung des Zusatzantrages sind, neben anderen Unterlagen (siehe § 15 LPO), zwei weitere Leistungsnachweise, ein weiterer qualifizierter Studiennachweis und der Nachweis der Schulpraktischen Studien beizufügen. Die Ergänzung des Zulassungsantrags soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters erfolgen (§ 15 Abs. 1 LPO).

(2) Die Erste Staatsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen: einer schriftlichen Hausarbeit, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und mündlichen Prüfungen. Wenn die schriftliche Hausarbeit im Fache Deutsch angefertigt werden soll, ist im Zulassungsantrag das Teilgebiet gemäß § 7 dieser Studienordnung anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.

(3) Mit der schriftlichen Hausarbeit sollen die Prüflinge innerhalb von drei Monaten ein auf ihr Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen um bis zu zwei Wochen verlängert werden (§ 17 Abs. 5 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form (§ 17 Abs. 8 LPO).

(4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung im Fache Deutsch besteht aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur), für die 4 Stunden zur Verfügung stehen (§ 18 Abs. 4 LPO), sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 44 Abs. 3 LPO). Für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht werden in der Regel zwei Themen zur Wahl gestellt (§ 18 Abs. 2 LPO). Wird im Fache Deutsch nicht die schriftliche Hausarbeit angefertigt, ist eine zweite Arbeit unter Aufsicht (Klausur) anzufertigen.

(5) In den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sollen die Prüflinge nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Deutsch entsprechende Aufgabe lösen können (§ 18 Abs. 1 LPO). Sie sollen dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachweisen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgaben anwenden und Probleme lösen zu können (§ 18 Abs. 4 LPO). Sie sollen imstande sein, den Bezug zwischen den Gegenständen der Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt herzustellen.

(6) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den Teilgebieten Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen (§ 20 Abs. 1 LPO). Die Prüflinge sollen sich dabei zusammenhängend äußern können. Wenn auch die Aufgaben aus den von den Prüflingen angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße die Prüflinge Verständnis für Zusammenhänge aufbringen und wesentliche Bereiche ihres Faches überblicken.

Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein (§ 20 Abs. 2 LPO).

§ 14

Ergänzungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II können ebenfalls die Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden.

(2) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn die Prüflinge die zusätzlichen, in § 5 Abs. 3 festgelegten Studien nachweisen.

(3) Legen die Prüflinge neben dem Fach Deutsch die Prüfung in einem weiteren stufenübergreifenden Fach ab, haben sie bei der Meldung anzugeben, in welchem Fach sie die zusätzliche schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Fragestellung anfertigen und in welchem Fach sie die um 15 Minuten verlängerte mündliche Prüfung ablegen wollen. Gehört nur das Fach Deutsch zu den stufenübergreifenden Fächern, sind beide zusätzlichen Prüfungsleistungen in diesem Fach zu erbringen.

(4) Für die mündlichen Prüfungen benennen die Prüflinge weitere Schwerpunkte aus zwei Teilgebieten (§ 47 Abs. 3 LPO).

§ 15

Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung (siehe § 14 LPO) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags (siehe § 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Das Nähere regelt § 28 Abs. 1-6 LPO.

§ 16

Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch Lehrende des Germanistischen Seminars angeboten.

§ 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LAG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LAG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands können bis zur Hälfte des Studienumfangs angerechnet werden (§ 5 Abs. 4 LPO).
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslandes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind (§ 5 Abs. 4 LPO).
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Deutsch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen anerkannt werden (§ 56 LPO).

(6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln, Außenstelle Bonn.

§ 19
Erweiterungsprüfung

Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne des LABG oder für ein schulformbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn sie oder er die erforderliche wissenschaftliche Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 LABG betrieben hat (vgl. § 21 LABG).

§ 20
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Roth
Universitätsprofessor Dr. H. Roth
Dekan
der Philosophischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24. September 1998 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Oktober 1998.

Bonn, den 30. Oktober 1998

Klaus Borchard
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard
Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang: Studienplan (§ 15 StO) zum Lehramtsstudium im Fach Deutsch an der Universität Bonn (1)

Grundstudium	Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur (A ohne A4 u. A4/B3)	Neuere deutsche Literatur (B ohne B3)	Fachdidaktik (C)	Sprachpraxis (D)
1. Fachsemester	SWS	SWS	SWS	SWS
Pflicht	Einf. i.d. synchrone Sprachwissenschaft 2	Einf. i. d. Stud. D. Neueren dt. Literaturwissenschaft I 2		
Wahlpflicht	Vorlesung z.B. mediävistisch 2	Vorlesung 2		
2. Fachsemester				
Pflicht	Einführung in das Mittelhochdeutsche 2	Einf. i. d. Stud. D. Neueren dt. Literaturwissenschaft II 2		
Wahlpflicht	Vorlesung z.B. linguistisch 2	Literarische Übung 2		
3. Fachsemester				
Pflicht	Einführung i.d. histor. Sprachbetrachtg. (AHD) 2	Proseminar I 2		
Wahlpflicht	Lehrveranst. e (s. § 9) 2	Vorlesung 2		
4. Fachsemester				
Pflicht	Proseminar (ling. o. mediäv.) (siehe § 9) 2	Proseminar II 2	Möglich als zusätzliche Wahlpflichtveranstaltung i. Vorgriff auf d. Hauptst.: Einf. i. d. Sprach- oder Literaturdidaktik 2	Möglich als zusätzliche Wahlpflichtveranstaltung: Sprecherziehung 2
Wahlpflicht	Kurs. Lektüre 2	Vorlesung oder Literarische Übung 2		
Zwischenprüfung				

Anhang: Studienplan (§ 15 StO) zum Lehramtsstudium im Fach Deutsch an der Universität Bonn (2)

Hauptstudium	Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur (A ohne A4 und A4/B3)	Neuere deutsche Literatur (B ohne B3)	Fachdidaktik (C)	Sprachpraxis (D)
5. Fachsemester Pflicht	1 Hauptseminar* A ohne A4	1 Hauptseminar*	Einführung i.d. Sprachdidaktik C3	Sprecherziehung
	SWS 2	SWS 2	SWS 2	SWS 2
Wahlpflicht				
6. Fachsemester Pflicht	1 Hauptseminar* A4/B3		Einführung i.d. Literaturdidaktik	
Wahlpflicht		1 Vorlesung*		
7. Fachsemester Pflicht			1 Hauptseminar	
Wahlpflicht	1 Vorlesung* A ohne A4	1 Hauptseminar*		
8. Fachsemester Pflicht			Schulpraktische Studien 2	
Wahlpflicht	1 Vorlesung* A4/B3	1 Vorlesung*	1 Lehrveranstaltung	

* Die markierten Lehrveranstaltungen können auch in einer anderen Reihenfolge besucht werden.